

Meine Rechte im Erbfall
von Dr. Hubert Meilinger
Rechtsanwalt und Notar in Seligenstadt

Es ist keinesfalls unehrenhaft beim Tode des Vaters, der Mutter oder naher Verwandter die Frage zu stellen, ob man etwas geerbt habe. Wen kann ich fragen? Wer erteilt verbindliche Auskünfte? Ist ein Testament vorhanden? Wie komme ich an das Testament heran? Oder ist kein Testament vorhanden, was gilt dann? Diese Fragen sollen hier in der gebotenen Kürze beantwortet werden. Der Aufsatz erscheint in drei Teilen.

Teil III.
Der Pflichtteil
erschienen in der Offenbach Post vom 15.11.2003

- Haben sie sich mit ihren Eltern überworfen und seit Jahren keine Kontakte zu Ihnen und erfahren Sie beim Tode eines Elternteils, dass die Eltern ein gemeinschaftliches Testament zu Gunsten Ihrer Schwester Sophia errichtet haben?
- War Ihr Vater nach dem Vorversterben Ihrer Mutter in zweiter Ehe verheiratet und hat seine zweite Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt?
Sie selbst sind im Testament nicht erwähnt oder ärgern sich über die Zuwendung wertloser Gegenstände?
- Sie haben die Erbschaft fristgerecht ausgeschlagen, weil Sie durch Auflagen und Bindungen gemäß Testament ungebührlich beschränkt wurden?
Zu Recht fragen Sie sich, ob Ihnen nicht dennoch ein Anteil am Nachlass Ihres verstorbenen Vaters oder Ihrer Mutter zusteht. Dieser Anspruch beim Tode naher Verwandter oder dem Ehepartner wird als Pflichtteil bezeichnet.

1. Wem stehen Pflichtteilsansprüche zu?

Nach § 2303 BGB können nur die **nächsten Familienangehörigen** Pflichtteilsansprüche gegen den Erben stellen. Pflichtteilsansprüche stehen den Eltern, Kindern, Enkelkindern, Ur-enkelkindern und dem überlebenden **Ehegatten** zu. Kinder sind auch die nichtehelichen bzw. adoptierten Kinder, soweit sie erbberechtigt sind, sowie ein noch nicht geborenes, aber gezeugtes Kind.

2. Wem stehen keine Pflichtteilsansprüche zu?

Nachfolgende Verwandte haben **keine Pflichtteilsansprüche**: Großeltern, Onkel, Tante, Nefte, Nichte, **Bruder, Schwester**.

3. Was ist der Pflichtteilsanspruch und wann entsteht er?

Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch, fällig mit dem Ableben des Erblassers. Der Anspruch entsteht nach dem Tode des Erblassers und mit Ihrer Enterbung. Sie sind z.B. durch ein Testament nicht bedacht oder durch ein Testament von der **Erbsfolge ausgeschlossen**. Pflichtteilsansprüche entstehen auch, wenn sie die **Erbschaft ausgeschlagen** haben, weil Sie mit den Verfügungen des Erblassers nicht einverstanden waren oder weil sie sofort zu Geld kommen wollen.

4. Zur Höhe des Pflichtteilsanspruchs

Zur Höhe des Anspruchs gilt der Grundsatz: „Der Pflichtteilsanspruch beträgt stets die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.“ Sie müssen also gedanklich immer zunächst die Ansprüche ausrechnen, wie sie bei einer gesetzlichen Erbfolge bestehen würden. Sodann steht dem Pflichtteilsberechtigten von dem errechneten gesetzlichen Erbteil $\frac{1}{2}$ als Pflichtteil zu. Für die Höhe Ihres Anspruchs ist daher entscheidend, wie nah Sie mit dem Erblasser verwandt und wie viele Personen erbberechtigt sind: Je näher und je weniger Erben, desto besser für Sie.

5. Pflichtteilsanspruch für Eheleute beim Tode des Partners

Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehepartners wird auch davon bestimmt, in welchem Güterstand die Eheleute gelebt haben.

Haben die Eheleute im gesetzlichen **Güterstand der Zugewinnngemeinschaft** gelebt, so erhöht sich der gesetzliche Erbteil des Überlebenden durch den erbrechtlichen Zugewinnausgleich **um ein Viertel** als pauschale Abgeltung des Zugewinns. Man spricht in diesem Fall auch von dem **großen Pflichtteilsanspruch**.

Der **kleine Pflichtteil** – der bei dem Güterstand der Gütertrennung gilt - beträgt ebenfalls $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils des verstorbenen Ehepartners, allerdings ohne Einbeziehung des güterrechtlichen Viertels.

6. Pflichtteilergänzungsanspruch nach lebzeitigen Schenkungen des Erblassers

Sollten Sie als Pflichtteilsberechtigter beim Ableben des Erblassers feststellen, dass kein Nachlass oder unzureichender Nachlass vorhanden ist, müssen Sie keinesfalls „die Flinte ins Korn werfen“.

Hat der Erblasser **innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren** vor dem Erbfall **Schenkungen** an Dritte getätigt hat, werden diese Schenkungen fiktiv dem Nachlass **hinzurechnet**. Der Nachlass wird dann so angesehen, als wenn der verschenkte Gegenstand noch im Nachlass vorhanden wäre. Die Pflichtteilergänzungsansprüche stehen dem Pflichtteilsberechtigten zu.

Bei **Schenkung an den Ehegatten** beginnt die „**zehn Jahres Frist**“ des § 2325 BGB erst mit der Auflösung der Ehe, also beim Tode eines Ehepartners. Zu Lebzeiten der Eheleute gilt die oben genannte Frist damit **nicht**. Sie können also nach dem Tode eines Elternteils Pflichtteilergänzung verlangen, auch wenn die den Nachlass vermindernde Schenkung bereits **länger als zehn Jahre zurückliegt**.

7. Verjährung des Pflichtteilsanspruchs

Der Pflichtteilsanspruch unterliegt der Verjährung. Die **Verjährungsfrist beträgt drei Jahre**. Sie beginnt mit dem Tag, an dem Sie von dem Tode des Erblassers und der beeinträchtigenden Verfügung des Erblassers **Kenntnis erlangt** haben, durch die sie enterbt wurden. Sie können also Ihren Pflichtteilsanspruch allein durch Zeitablauf verlieren, wenn Sie diesen nicht rechtzeitig gegenüber den Erben **gerichtlich geltend machen, also einklagen**. Keinesfalls werden Sie etwa durch das Gericht oder durch den Erben auf Ihre Pflichtteilsansprüche hingewiesen.

8. Entziehung des Pflichtteils gegenüber Kindern

Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen können Sie einem Kind den gesetzlichen Pflichtteil entziehen. Der Pflichtteil ist vom Gesetzgeber als ein gewisses „Mindesterbrecht“ am Nachlass der Eltern oder naher Angehöriger ausgestaltet. Als Entziehungsgründe werden nach § 2333 BGB genannt,

- böswillige Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht
- schwerwiegende Verfehlungen, Tötlichkeiten, körperliche Misshandlung
- dem Verstorbenen, seinem Ehegatten oder nahen Angehörigen wurde nach dem Leben getrachtet
- gegen den Willen des Erblassers wurde ein ehrloser und unsittlicher Lebenswandel geführt.

9. Entziehung des Pflichtteils des Ehegatten gem. § 2335 BGB.

Der Erblasser kann auch seinem Ehegatten den gesetzlichen Pflichtteil entziehen. Es gelten die Entziehungsgründe wie unter Ziffer 8, jedoch **ohne die letzte Alternative**.

10. Wegfall des Pflichtteilsrechts des Ehegatten.

Das Pflichtteilsrecht des **getrennt lebenden oder geschiedenen** Ehegatten gem. § 2303 II BGB entfällt **erst mit rechtskräftiger Scheidung** oder wenn der überlebende Ehegatte sein gesetzliches Erbrecht nach § 1933 BGB verloren hat. Das ist dann der Fall, wenn der Erblasser selbst Scheidungsantrag erhoben hatte oder dem Scheidungsantrag seines Ehepart-

ners zugestimmt hat und insgesamt die Voraussetzungen für eine Scheidung gegeben waren. Auch in diesem Fall bleiben Zugewinnausgleichsansprüche des überlebenden Ehegatten bestehen.

Den kompletten Aufsatz des Verfassers: „ Meine Rechte im Erbfall “ können Sie nachlesen in der Homepage des Verfassers: www.dr-meilinger.de